

Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024

AsylbLG§3aAbs4Bek 2024

Ausfertigungsdatum: 19.10.2023

Vollzitat:

"Bekanntmachung über die Höhe der Leistungssätze nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Zeit ab 1. Januar 2024 vom 19. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 288)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.10.2023 +++)

Nach § 3a Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 13. August 2019 (BGBl. I S. 1290) eingefügt worden ist, wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

1. Als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2024 als Geldbetrag für alle notwendigen persönlichen Bedarfe anerkannt
 - a) für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 204 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 1),
 - b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 184 Euro, wenn sie
 - aa) in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a),
 - bb) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b),
 - c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 164 Euro, wenn sie
 - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* zusammenleben (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a),
 - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b),
 - d) für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 139 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 4),
 - e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 137 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 5),
 - f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 132 Euro (§ 3a Absatz 1 Nummer 6);
2. als monatliche Beträge nach § 3a Absatz 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes werden für die Zeit ab 1. Januar 2024 als notwendiger Bedarf anerkannt

- a) für erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* leben und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a gelten, sowie für jugendliche Leistungsberechtigte, die nicht mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben, je 256 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 1),
- b) für erwachsene Leistungsberechtigte je 229 Euro, wenn sie
 - aa) in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a),
 - bb) nicht in einer Wohnung leben, weil sie in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne von § 44 Absatz 1 des Asylgesetzes oder in einer Gemeinschaftsunterkunft im Sinne von § 53 Absatz 1 des Asylgesetzes oder nicht nur kurzfristig in einer vergleichbaren sonstigen Unterkunft untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b),
- c) für erwachsene Leistungsberechtigte je 204 Euro, wenn sie
 - aa) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unverheiratet sind und mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung im Sinne von § 8 des *Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes* zusammenleben (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a),
 - bb) in einer stationären Einrichtung untergebracht sind (§ 3a Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b),
- d) für jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 269 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 4),
- e) für leistungsberechtigte Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 204 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 5),
- f) für leistungsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 180 Euro (§ 3a Absatz 2 Nummer 6).

Fußnote

Nummer 1 und 2 Kursivdruck: Wegen offensichtlicher Unrichtigkeit wird die Bezeichnung "Regelbedarfsermittlungsgesetzes" durch die amtliche Kurzbezeichnung "Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes" ersetzt

Schlussformel

Bundesministerium für Arbeit und Soziales